Hauptantrag Patientenvertretung vom 20.05.2020

Beschlussentwurf

Gemeinsamer Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Vom 28. Mai 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im schriftlichen Verfahren am 28. Mai 2020 folgenden Beschluss gefasst, die Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) in der Fassung vom 14. November 2013 (BAnz AT 27.01.2014 B4), zuletzt geändert am 14. Mai 2020 (BAnz AT XX), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 wird die Angabe „31. Mai 2020“ ersetzt durch die Angabe „30. Juni 2020“.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2020 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 28. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung

Hauptantrag Patientenvertretung vom 20.05.2020

Tragende Gründe

Gemeinsamer Bundesausschuss

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Vom 28. Mai 2020

Inhalt

1. Rechtsgrundlage 2
2. Eckpunkte der Entscheidung 2
3. Würdigung der Stellungnahme 3
4. Bürokratiekostenermittlung 3
5. Verfahrensablauf 3
6. Stellungnahme der Bundesärztekammer 5

Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 der Geschäftsordnung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Anlässlich der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie hat der G-BA erstmals mit Beschluss vom 20. März 2020 eine befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in § 4 Absatz 1 der AU-RL aufgenommen. Mit den Beschlüssen vom 27. März 2020, vom 21. April 2020, vom 29. April 2020 sowie vom 14. Mai 2020 wurde die Regelung an die jeweilige Krisenlage angepasst bzw. deren Geltungsdauer verlängert, zuletzt bis zum 31. Mai 2020.

Die Regelung wird nun noch einmal bis zum 30. Juni 2020 verlängert.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C). Unter Aufrechterhaltung dieser Feststellung hat der Deutsche Bundestag am 14. Mai 2020 mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite weitere Regelungen und Maßnahmen beschlossen (Plenarprotokoll 19/160, S. 19795C). Die Beschlüsse von Bund und Ländern vom 6. Mai 2020 sowie vom 25 Mai 2020 bezüglich erforderlicher Maßnahmen machen deutlich, dass auch weiterhin von einer allgemeinen Gefährdungslage ausgegangen wird. Bundesregierung und Landesregierungen haben sich darauf verständigt, die allgemeinen Kontaktbeschränkungen jedenfalls bis 29. Juni aufrecht zu erhalten mit Hinweis darauf, dass gerade angesichts der schrittweisen Öffnung aller Lebensbereiche und damit verbunden Zunahme an Kontakten es wesentlich ist, Abstands- und Hygieneregeln weiter in den Alltag zu integrieren. Denn ohne solche Maßnahmen könne es schnell auch wieder zu lokalen Ausbrüchen oder einer neuen Ausbreitung des Virus kommen.

Auch wenn infolge von ergriffenen Maßnahmen die Regelung zur Entlastung der Vertragsarztpraxen nicht mehr zwingend geboten ist, so befürchten Experten im Zuge der auch durch die Länder beschlossenen Lockerung der Beschränkungen einen erneuten Infektionsanstieg und ein erhöhtes Risiko für Menschen mit Vorerkrankungen.

Zum zwingenden Schutz besonders vulnerabler Patientengruppen wird daher die Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen der oberen Atemwege noch bis zum 30. Juni 2020 aufrechterhalten. Damit soll vermieden werden, dass insbesondere alte und chronisch kranke Patientinnen und Patienten in den Arztpraxen gefährdet werden oder diese aus Angst vor einer Infektion medizinisch notwendige Besuche in den Arztpraxen weiter aufschieben.

Aktuelle Auswertungen von Krankenkassen zeigen zudem, dass die Zahl der Krankschreibungen wegen Covid-19 und Erkrankungen der oberen Atemwege rückläufig ist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass dem zwingenden Schutz vulnerabler Patientengruppen bei einer Befristung der Sonderregelung noch bis zum 30. Juni 2020 keine Gefahr einer übermäßigen oder auch gar missbräuchlichen Nutzung der Sonderregelung gegenübersteht.

Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA

3. Würdigung der Stellungnahme

Der Bundesärztekammer (BÄK) wurde am 25. Mai 2020 Gelegenheit zur kurzfristigen schriftlichen Stellungnahme nach § 91 Absatz 5 SGB V zu folgenden Beschlussentwürfen gegeben:

1. **Verlängerung** der Regelung mit Gültigkeit für den Zeitraum ab 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2020 (vorliegender Entwurf und Hauptantrag der PatV vom 20. Mai 2020)
2. **inhaltliche Neufassung** der Regelung mit Gültigkeit mit Gültigkeit für den Zeitraum ab 1. Juni 2020 bis zum 30. Juni 2020 (Hilfsantrag der PatV vom 20. Mai 2020)

Mit ihrer am 26. Mai 2020 eingereichten Stellungnahme unterstützt die BÄK die Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 30. Juni 2020 (Beschlussentwurf zu 1). Dies entspricht der Positionierung der BÄK zum Beschluss des G-BA vom 14. Mai 2020.

Von einer Anhörung der BÄK wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
20.03.2020	G-BA	Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit für bis zu 7 Kalendertage aufgrund telefonischer Anamnese rückwirkend zum 09.03.2020 mit Geltungsdauer bis zum 04.05.2020
27.03.2020	G-BA	Erweiterung der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für bis zu 14 Kalendertage rückwirkend zum 23.03.2020 mit Geltungsdauer bis zum 19.04.2020
21.04.2020	G-BA	Anpassung der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für bis zu 7 Kalendertage und einmaliger Feststellung für bis zu weitere 7 Kalendertage rückwirkend zum 20.04.2020 mit Geltungsdauer bis 04.05.2020
29.04.2020	G-BA	Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit mit Geltungsdauer bis zum 18.05.2020
14.05.2020	G-BA	Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit mit Geltungsdauer bis zum 31.05.2020

Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
20.05.2020	UA VL	Antrag der maßgeblichen Patientenorganisationen für eine erneute Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit bis zum 30. Juni 2020 Hilfsantrag für eine Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit für bis zu 7 Kalendertage für schwerwiegend chronisch kranke Versicherte
20.05.2020	UA VL	Sprecherabstimmung des Beschlussentwurfs im schriftlichen Verfahren
25.05.2020	UA VL	Einholung der schriftlichen Stellungnahme
27.05.2020	UA VL	Würdigung der Stellungnahmen und Absehen von einem mündlichen Stellungnahmeverfahren sowie abschließende Beratungen und Weiterleitung an das Plenum
28.05.2020	G-BA	Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren
XXXX.2020		Nichtbeanstandung des BMG
XXXX.2020		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
XXXX.2020		Inkrafttreten

Berlin, den 28. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung G-BA - PatV Koordinierung

6. Stellungnahme der Bundesärztekammer

Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie):

Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Berlin, 26.05.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Beschlussentwurf des G-BA über eine Änderung der Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde per Mail des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 25.05.2020 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer erneuten Befassung mit der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, AU-RL) zwecks Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgefordert.

Anlass der nochmaligen Beratungen ist ein Antrag der Patientenvertretung.

Darin wird vorgeschlagen, die ausweislich der tragenden Gründe zum Beschluss des G-BA vom 14. Mai 2020 letztmalig erfolgte Verlängerung der COVID-19-Pandemie-bedingten Sonderregelung bis zum 31. Mai 2020 doch noch ein weiteres Mal zu verlängern, und zwar bis zum 30.06.2020.

Die Patientenvertretung verweist darauf, dass zwar die zuletzt mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite veranlassten Maßnahmen dazu geführt haben, dass die Regelung zur Entlastung der Vertragsarztpraxen nicht mehr zwingend geboten sei, jedoch Experten im Zuge der auch durch die Länder beschlossenen Lockerung der Beschränkungen einen erneuten Infektionsanstieg und ein erhöhtes Risiko für Menschen mit Vorerkrankungen befürchten würden.

Zum Schutz besonders vulnerabler Patientengruppen sollte daher die Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen der oberen Atemwege noch bis zum 30. Juni 2020 aufrechterhalten werden.

Die Patientenvertretung weist zudem darauf hin, dass die Zahl der Krankschreibungen wegen Covid-19 und Erkrankungen der oberen Atemwege rückläufig sei, so dass davon ausgegangen werden könne, dass dem zwingenden Schutz vulnerabler Patientengruppen bei einer Befristung der Sonderregelung bis zum 30. Juni 2020 keine Gefahr einer übermäßigen oder auch gar missbräuchlichen Nutzung der Sonderregelung gegenüberstehe.

Hilfsweise beantragt die Patientenvertretung, die Ausnahmeregelung explizit auf Versicherte mit einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung im Sinne von § 2 Abs. 2 der Richtlinie des G-BA zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegende chronisch Erkrankte (Chroniker-Richtlinie) anzuwenden.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer unterstützt den Antrag der Patientenvertretung auf nochmalige Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 30.06.2020.

Dies entspricht der Positionierung der Bundesärztekammer zum Beschluss des G-BA vom 14. Mai 2020 (vgl. die diesbezügliche Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 13.05.2020).